

Benutzungsordnung für den Wohnmobilparkplatz in der Lonetalstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat am 25.07.2022 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Betreiber

- (1) Der Betreiber ist die Gemeinde Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten, Tel: 07331-3006-0.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Wohnmobilparkplatz wird als gemeindliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichneten Teiles des Stellplatzes in der Lonetalstraße Amstetten und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gemeindegebiet Amstetten nicht zulässig.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Amstetten. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei Nächte zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (2) Das privatrechtliche Nutzungsentgelt beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug grundsätzlich 5,00 € pro Nacht. Hierdurch sind sämtliche Kosten für Grundstück, Betrieb, Strom und Wasser pauschal abgegolten.

- (3) Abweichend zu Absatz 2 ist die erste Nacht entgeltfrei. Für jede weitere Nacht (insgesamt maximal drei Nächte) wird das in Abs. 2 Satz 1 aufgeführte Nutzungsentgelt erhoben. Auf die Gebührentabelle in der Anlage 1 wird verwiesen.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils spätestens um 10:00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (5) Zu widerhandlungen oder nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit 30,00 € Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (6) Die Gebühr ist in den dafür vorgesehenen Einwurftresor/Briefkasten einzuwerfen.
- (7) Die öffentlichen Toiletten des Rathauses können während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- (8) Nicht erlaubt ist
- a. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - b. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - c. das Zelten,
 - d. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien,
 - e. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - f. das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - g. Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
 - h. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - i. das Freihalten von Stellplätzen
 - j. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- (9) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (10) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (11) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (12) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (13) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
- (14) Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (15) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (16) Im Bedarfsfall kann die Nutzung der Stellplätze vorübergehend eingeschränkt oder diese anderweitig belegt werden (z.B. Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Amstetten entsteht.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Amstetten nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird. Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von

Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 8

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Anordnung für den Einzelfall

- (1) Wer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, kann, auch ohne vorherige Androhung, des Platzes verwiesen und die weitere Nutzung untersagt werden. Sonstige Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts bleiben vorbehalten.
- (2) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Amstetten ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amstetten, 27.07.2022

Johannes Raab
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentabelle

Anzahl Übernachtungen	Nutzungsentgelt
1	0 €
2	5 €
3	10 €